Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 6

Rubrik: Allerlei aus der Taubstummenwelt

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Da, wo Ihr wohnt, könnt Ihr Euch dem Turnverein anschließen, das würde Euch in jeder Beziehung nützen. Also vergeßt das Turnen nicht! S. S.

Allerlei aus der Taubstummenwelt

3. Internat. Taubstummenkongreß in Paris.

(Schluß).

Haupt-Programm.

1. Unterricht.

1. Primarunterricht. Stand des Taubstummenunterrichts in allen Ländern seit Abbé de l'Epée. Gegenwärtige Lage. Fortschritte. Angewandte Methoden. Resultate. — 2. Sekundar- oder höherer Unterricht. Besteht er im Lande? In welcher Weise? Seine Resultate? Seine Zukunft? — 3. Gewerblicher Unterricht. Unter welchen Bedingungen existiert er im Lande? Außerhalb der Schule? Vor- und Nachteile der zwei Systeme. Resultate. — 4. Kunstgewerblicher Unterricht. Gleiche Fragen wie unter Art. 3. — 5. Fortbildungsunterricht. Existiert er im Lande? Durch Taubstummenhilfsverein oder Taubstumme? Was halten Sie davon? Seine Ergebnisse? — 6. Religionsunterricht. Wird er in Schulen oder außerhalb derselben erteilt? Was ziehen Sie vor? Wie wird er erteilt? Durch Mimik oder mündlich?

2. Soziales Leben.

1. Soziale Lage. Geschichtliches seit Abbé de l'Epée. Gegenwärtige Lage der Taubstummen in allen Ländern, besonders der Arbeiter. Ausgeübte Berufe. Löhne. Existenzbedingungen. Forderungen. 2. Freie und künstlerische Berufe. Taubstumme jeden Landes, die sich darin seit Abbé de l'Epée hervorgetan haben. Gegenwärtige Lage. Professionnisten und Dilettanten. 3. Zusammengehörigkeit und Fürsorge. Taubstummenhilfsvereine, andere als auf Gegenseitigkeiten basierend. Geschichtliches seit Abbé de l'Epée. Gegenwärtige Lage. Gang, Erzieltes, Kapital. Forderungen. — 4. Gegenseitigkeit. Taubstummenvereine. Geschichtliches. Gegenwärtige Lage. Gang der Geschäfte, Erfolge, Kapital. Forderungen. — 5. Nationale und Internationale Vereinigungen. Gibt es in jedem Lande nationale Vereinigungen von Taubstummenvereinen, oder nur letztere? Gang der Geschäfte und Mittel. Vorteile. Resultate. Forderungen. — 6. Wäre es angebracht, eine internationale Taubstummen-Vereinigung zu gründen? Legen Sie uns Ihre Ansicht darüber dar. — 7. Stellenvermittlung. Unterstützung bei Arbeitseinstellung. Wie geht die Plazierung von Taubstummen vor sich? Besteht Unterstützung, durch Vereine oder durch Patronats-Schulvorstände gewährte? Allgemeine Ansichten über Stellenvermittlung und Unterstützung bei Arbeitseinstellung. Asyle. Arbeitsgelegenheiten und Werkstätten für Taubstumme. Sind sie nützlich oder zu verwerfen? — 8. Klubs- oder Vereinshäuser. Gibt es solche im Lande? Wie wurden sie gegründet? Gang, Vorzüge, Forderungen. — 9. Religiöse beständige Werke. Taubstummenkirchen. Katholische, Protestantische, Israelitische Patronate für Taubstumme. Frühere Zustände. Gegenwärtige Lage. Vorteile und Resultate. — 10. Juristische Lage. Die Rechte und Pflichten der Taubstummen mit Bezug auf die Gesetze eines jeden Landes. Forderungen. — 11. Altersheime. Greisen-Unterstützung. Bestehen in Ihrem Lande Heime für altersschwache und gebrechliche Taubstumme? Auf welche Weise wurden sie eingerichtet? Ihr Gang. Vorteile und Unannehmlichkeiten. Mittel zur Gründung anderer Heime.

3. Forderungen.

1. Gesamtbericht durch den Delegierten einer jeden am Kongreß vertretenen Nation über die hauptsächlichen Forderungen der Taubstummen seines Landes. Wege und Mittel, um solche zu erfüllen. — 2. Bericht über die gefaßten Beschlüsse durch den Generalsekretär des Kongresses. Abstimmung über dieselben.

Zürich. Sonntag, den 4. Februar, nachmittags hielt der Taubstummen-Verein „Krankenkasse Zürich" seine zahlreich besuchte Generalversammlung ab. Protokoll und Kassenbericht, welche sehr befriegend ausfielen, wurden genehmigt und der Vorstand davon entlastet. Nun schritt man zu den Wahlen.

Es wurden Hr. H. Willy als Präsident, Hr. Fr. Niklaus als Kassierer und Hr. A. Reichart als 1. Beisitzer wiedergewählt. Zum 2. Beisitzer wurde Hr. Joh. Rutschmann, zum Schriftführer an Stelle des letztern gewählt: Hr. H. Bauer in Zürich. Vereins-

sachen sind zu richten an H. Willy, Birmensdorferstraße 38, Zürich III.

Das vergangene Vereinsjahr wird als ein inhaltsreiches und gutes bezeichnet, der Mitgliederbestand änderte sich durch Neueingetretene und einige Weggezogene und Ausgetretene. Verdankt wird die hochherzige Gabe von 10 Franken der Frl. B. B., ehem. Taubstummenlehrerin in Zürich, zugunsten der Krankenkasse. Die alte Freundschaft und Zusammengehörigkeit zu erhalten, Fortbildung und Anregungen zu Nützlichem, sowie Unterstützung in Not und Krankheitsfällen sind die Ziele, die unser Verein zu errreichen strebt. Auch wird der Verein seine Selbständigkeit wahren und nach geistigen Gütern und wahrer Kameradschaftlichkeit trachten. B..r.

NB. Die nächste Vereinssitzung wird der Ostern wegen vom 7. auf den 14. April verschoben.

Deutschland. Das Gesuch des Taubstummenkongreß-Arbeitsausschusses (siehe letzte Nummer, Seite 39) an den Kaiser wurde von diesem abgelehnt.

Schlesien. Inbezug auf die Schulung der taubstummen Kinder hat das königliche Konsistorium[1] der Provinz Schlesien eine bemerkenswerte Verordnung erlassen. Da eine große Anzahl Taubstummer keinen geordneten Schulunterricht und keine zweckmäßige Erziehung in einer Taubstummenanstalt genießt und infolgedessen geistig verkümmert und auch der kirchlichen Einwirkung entzogen wird, weist das Konsistorium die Geistlichen an, solchen Eltern taubstummer Kinder, welche letztere dem fürsorgerischen Einfluß böswillig entziehen, einen gewissen Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuches vor Augen zu halten. Nach mehrfachen Entscheidungen des Kammergerichts kann auf Grund dieses Gesetzes seitens des zuständigen Vormundschaftsgerichtes solchen Eltern das Recht der Sorge für ihr Kinder entzogen, auch kann ohne weiteres die Unterbringung des Kindes in einer Taubstummenschule angeordnet werden. Des ferneren kann für den Fall, daß die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung vorliegt, die Fürsorgeerziehung über das taubstumme Kind von der Behörde verfügt werden. —

Das sollte überall geschehen! Dann würde man nicht mehr so viele ununterrichte Taubstumme antreffen, und es kämen weniger Taubstumme ins Armenhaus.

[1] Konsistorium = Kirchen- und Schulbehörden.

Frankreich. Nach der Statistik vom Mai 1907 hat Frankreich 65 Taubstummeninstitute mit 3894 Schülern. 30 Schulen haben Knaben und Mädchen, die aber in getrennten Klassen unterrichtet werden; 16 Schulen haben nur Knaben, 19 nur Mädchen. 3 Staatsschulen sind vorhanden, das Nationalinstitut zu Paris mit 262 Knaben, das Institut zu Bordeaux mit 215 Mädchen, das Institut zu Chambéry (Savoie) mit 111 Knaben und 50 Mädchen.

Dänemark. 1817 brachte den Schulzwang für Taubstumme, und damit ging Dänemark allen Ländern der Welt voran. Die Schulzeit dauert 8 Jahre und beginnt mit dem vollendeten 8. Lebensjahre. Versäumen die Eltern, ihr Kind rechtzeitig zur Schule zu schicken, so kann es gezwungen werden, die vorgeschriebenen Unterrichtsjahre zu absolvieren.

Die dänischen Taubstummenschulen stehen unter der Verwaltung des Unterrichtsministeriums.

Nach einer Umfrage von der Anstaltsleitung in Nyborg sind 85 Proz. der früheren Schüler von Handwerkern, 13 Proz. sind in der Landwirtschaft beschäftigt, und nur wenige ernähren sich nicht selbst. Um die Taubstummen für die Landwirtschaft tüchtig zu machen, ist zu Nyborg eine Ackerbauschule errichtet worden. Während zweier Jahre werden sie dort theoretisch und praktisch unterwiesen, um sie zu befähigen, ein kleines Besitztum auf eigene Rechnung zu führen.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme
Vereins-Mitteilungen.

Statuten
des
thurgauischen Fürsorgevereins für Taubstumme.

§ 1. Der thurgauische Fürsorgeverein für Taubstumme stellt sich die Aufgabe:

a) Vornehmlich bei Staat und Gemeinden darauf hinzuarbeiten, daß allen bildungsfähigen taubstummen und schwerhörigen Kindern im Kanton die Wohltat einer guten Schulbildung und Erziehung zuteil werde;

b) Anstalten, in denen thurgauische Kinder erzogen werden oder erwachsene Taubstumme Aufnahme finden, nach Kräften zu unterstützen;

c) Taubstummen, die nicht in Anstalten versorgt sind, mit Rat und Tat zur Seite zu